

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Logistik, Infrastruktur und Mobilität, M.Sc.
Hochschule: Technische Universität Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 27.06.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen. (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sah.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1 (Neu: Auflage entfällt)

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Auflage 1 (§ 12 Abs. 6 StudakkVO, dual): Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen.

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)" (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 37ff.)

Der Akkreditierungsrat stimmt mit dem Gutachtergremium überein, dass § 12 Abs. 6 StudakkVO mit Blick auf das Profilvermerkmal "dual" nicht erfüllt ist und bestätigt die von der Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO vorgeschlagene Auflage.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule weist evidenzbasiert nach, dass das neue und bereits akkreditierte Konzept von "dual@TUHH" im Fall des Masterstudiengangs Logistik, Infrastruktur und Mobilität adäquat umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass eine Auflage nicht erforderlich ist.

Zum Umfang der Leistungspunkte im Dualmodell: Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat akzeptiert dementsprechend diesen Sonderfall.

Auflage 2 (Neu: Auflage 1)

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

Auflage 2 (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO, Qualitätsmanagement): Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.

Im Akkreditierungsbericht, Seite 41ff. wird festgehalten, dass "seit Einstellung des checkING-Systems Lehrevaluationen nicht mehr systematisch durchgeführt werden. So gibt es weder digitale noch papierbasierte Evaluationsbögen und entsprechend keine Möglichkeit, Befragungen anonym durchzuführen". Die Hochschule erklärt dazu, dass "unter Beteiligung von Studierenden, Lehrenden und weiteren Mitarbeitenden ein neues Lehrevaluationskonzept entwickelt und umgesetzt werden soll. Ein erstes Treffen hat am 07. Februar 2022 stattgefunden."

Die Gutachtergruppe begrüßt die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, dennoch muss die TUHH nach Ansicht des Gutachtergremiums sicherstellen, dass "in der Zwischenzeit weiterhin Lehrevaluationen sowie die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden systematisch durchgeführt und überprüft werden und die Ergebnisse anschließend analysiert und Gegenmaßnahmen etabliert werden".

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Lehrevaluationen sowie die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden müssen systematisch durchgeführt und überprüft werden. Die Ergebnisse müssen analysiert und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet werden. Weiterhin muss die Umsetzung der Maßnahmen überwacht und bei Bedarf von Hochschulseite steuernd eingegriffen werden." (§ 14 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe vollinhaltlich an. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt weiterhin Erkenntnisse aus einem anderen Antrag der Technischen Universität Hamburg, bei dem sich die Gutachtergruppe intensiver mit der im vorliegenden Fall nur angerissenen Neuausrichtung des Qualitätsmanagementsystems befasst hat und fügt der Auflage weitere Aspekte (Festlegung von Instrumenten, Prozessen sowie Zuständigkeiten für eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs, Einbezug von Absolventinnen und Absolventen) hinzu.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Sachlage im vorliegenden Antrag die gleiche ist, da das gesamte Qualitätsmanagementsystem betroffen ist. Auch wird u.a. im Akkreditierungsbericht, Seite 36 darauf hingewiesen, dass "in den letzten fünf Jahren nur 18 der insgesamt 166 Absolvent:innen ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen konnten." Als Gründe werden beispielsweise einer beruflichen Tätigkeit der Studierenden, aber auch studienorganisatorische Aspekte wie z.B. kein explizites

Mobilitätsfenster, vereinzelte Überschneidungen von Wahlpflichtmodulen, etc. genannt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung für den Masterstudiengang: "Es wird empfohlen, die Gründe für die Studienzeitüberschreitung im Masterstudium zu analysieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten."

Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse des neuen Qualitätsmanagementsystems vorgelegt sowie ggf. für die Übergangszeit geschaffene Zwischenlösungen angezeigt werden. Da die Auflage damit inhaltlich erweitert wird, erhält die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung, die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss abzugeben.

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu dieser Auflage keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden. Die Auflage wird neu als Auflage 1 erteilt.

